

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wald und Wiesen bei Gut Glück“ im Landkreis Nordvorpommern

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Nordvorpommern:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Die Flächen östlich von Gutglück mit einer Gesamtfläche von ca. 71.000 m² auf den Flurstücken 20/1 (tlw.) und 21/3 (tlw.) in der Gemarkung Planitz Flur 1 werden zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Fläche ist auf der zu dieser Verordnung gehörenden Anlage mit einer schwarz gepunkteten Linie gekennzeichnet.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung „Wald und Wiesen bei Gut Glück“ im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Nordvorpommern geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche für verschiedene Bauvorhaben, die vom Eigentümer, der Stadt Barth, für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitgestellt worden ist. Mit der Unterschutzstellung werden die Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Die ruhige Lage und die Vielfalt der Lebensräume sichern einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (3) Die entsprechend der Planung für die Fläche vorgesehenen Sukzessionsflächen mit Initialbepflanzung sollen sich zu einem nutzungsfreien Naturwald entwickeln.
- (4) Mit der extensiven Mahd der Wiesenflächen und der Anlage eines Kleingewässers werden weitere Lebensräume entwickelt, die eine große Bedeutung haben.
- (5) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustands des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält oder
 3. Arbeiten im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 4 und 5 ohne Auftrag oder ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

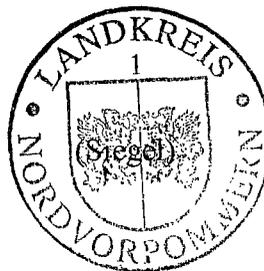
§ 6

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern in Kraft.

Grimmen, den 28. 7. 2011

Ralf Drescher
Landrat



Anlage

Topografische Karte der Fläche im Maßstab 1 : 5.000

